

## Einige Verkehrsregeln, an die man sich in Frankreich halten muss!

### ► Höflichkeit und „French Touch“!

■ Gemäß einem französischen Rundschreiben aus dem Jahre 1983, „*ist es überaus wichtig, dass Gendarmeriebeamte ausländischen Autofahrern gegenüber jeglichen Verstoß gegen allgemein übliche Höflichkeitsnormen vermeiden. Entsprechende Hilfeleistung und Unterstützung der Verkehrsteilnehmer sind umso wichtiger als diese Personen mit Schwierigkeiten abseits ihres gewohnten Umfeldes konfrontiert sind. Aus diesem Grunde haben all jene Maßnahmen Priorität, die der Unfallverhütung und der Verkehrserziehung dienen.*“

■ Sicherheitskräfte können daher gebeten werden, Ihnen bei eventuellen Verkehrsfragen bzw. -problemen Hilfe zu leisten.

■ Sowohl französische als auch ausländische VerkehrsteilnehmerInnen sind demnach aufgefordert, sich an die gesetzlich vorgeschriebenen Verkehrsbestimmungen zu halten.

### ► Wesentliche Änderungen

■ Der französische Staatspräsident Jacques Chirac nannte 2002 die Verkehrssicherheit als oberste nationale Priorität. Seither wurden beachtliche Ergebnisse erzielt und tatsächlich konnte die Zahl der Verkehrstoten innerhalb von zwei Jahren um 30 % gesenkt werden.

■ Dieses für Frankreich ungewöhnlich harte politische Vorgehen gegen das Rowdytum im Verkehr, zeigte sich insbesondere auch durch verstärkte Geschwindigkeitskontrollen. Seit 2003 wurden zahlreiche feste Radargeräte montiert und mobile Radarpistolen an die Sicherheitskräfte verteilt.



■ Die bisher zulässige Toleranzgrenze wurde abgeschafft und lediglich ein Spielraum von 5 km/h für technische Ungenauigkeiten bei Geschwindigkeiten unter 100 km/h bzw. von 5 % bei höheren Geschwindigkeiten ist derzeit vorgesehen.

■ Infolgedessen haben VerkehrsteilnehmerInnen ihr Fahrverhalten dementsprechend geändert, was zu einer Senkung der Durchschnittsgeschwindigkeit führte. Halten Sie sich daher an die Geschwindigkeitsbegrenzungen, denn mittlerweile ist der Anteil der ausländischen LenkerInnen bei Verkehrsdelikten signifikant angestiegen.

### ► Welche Sanktionen sind zu erwarten?

Das französische Gesetz vom 12. Juni 2003, in dem das Prinzip automatischer Kontrollen verabschiedet wurde, sieht ausdrücklich die Möglichkeit vor, auch Pkw-BesitzerInnen mit ausländischen Kennzeichen strafrechtlich zu ahnden.

■ Geldstrafe

Kleinere Delikte können durch eine Geldzahlung vor Ort beglichen werden. Wird die Geldzahlung verweigert, muss eine Kautions hinterlegt werden. Bei Verweigerung der Kautions wird das Fahrzeug beschlagnahmt.



Ein Tipp für LenkerInnen, die normalerweise an den Linksverkehr gewöhnt sind. Der Wechsel von Links- auf Rechtsverkehr ist nicht gerade einfach und gewohnte Reflexe lassen sich nicht so leicht ausschalten. Besonders Acht geben heißt es beim

- Einfahren in den Kreisverkehr sowie beim Ausfahren. Eingefahren wird immer gegen den Uhrzeigersinn, d.h. nach rechts. Man sollte besser auf der äußeren Spur bleiben.
- Queren einer Kreuzung
- Weiterfahren nach einem Halt

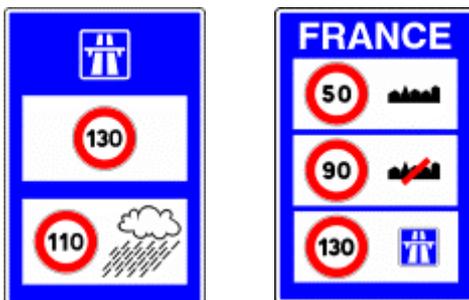
### ► Geschwindigkeitsbegrenzungen, falls nicht anders angezeigt

#### ■ Bei Schönwetter:

- Ortsgebiet: 50 km/h (manchmal auch 30 oder 70 km/h: in diesem Falle wird die Begrenzung durch Schilder angezeigt)
- Bundesstraßen: 90 km/h
- Stadtautobahnen und Schnellstraßen mit getrennten Fahrbahnen: 110 km/h
- Autobahnen: 130 km/h

#### ■ Bei Schlechtwetter:

- Ortsgebiet: 50 km/h
- Bundesstraßen: 80 km/h
- Stadtautobahnen und Schnellstraßen mit getrennten Fahrbahnen: 100 km/h
- Autobahnen: 110 km/h



- Auf dem Pariser Boulevard Périphérique herrscht Tempo 80 km/h.
- Bei einer Sicht von weniger als 50 Metern liegt die Höchstgeschwindigkeit im gesamten Verkehrsnetz bei 50 km/h.
- In allen Fällen müssen Sie Ihre Geschwindigkeit an Fahrbahnverhältnisse, Verkehrsbedingungen und vorhersehbare Hindernisse anpassen. Sie dürfen aber auch nicht grundlos langsam fahren.

### ► Verkehrszeichen und Markierungen

#### ■ Verkehrsampeln

Verkehrsampeln stehen gewöhnlich am rechten Straßenrand. Je nach Farbe bedeuten sie Folgendes:

- grünes Licht: Queren ist erlaubt



- oranges Licht: das Fahrzeug muss anhalten, es sei denn der/die FahrerIn kann das Fahrzeug nicht mehr unter sicheren Umständen zum Stillstand bringen

- rotes Licht: das Fahrzeug muss angehalten werden

Blinkendes oranges Licht weist auf eine besondere Gefahr hin oder besagt, dass die jeweilige Ampel ausgeschaltet ist. In diesem Falle und mangels Vorrangschilder gelten die allgemeinen Vorrangregeln (Rechtsregel).

Der blinkende gelbe Pfeil erlaubt trotz roter Ampel das Abbiegen.

■ Richtzeichen

Blaue Richtzeichen weisen in Richtung Autobahnen.



Grüne Richtzeichen weisen in die Richtung größerer Städte.



Weißer Richtzeichen weisen in die Richtung der nächstgelegenen Ortschaften.



In verkehrsreichen Zeiten (Ferien, Wochenenden...) sind die Hauptrouten stark frequentiert. Um einem Verkehrschaos zu entgehen, wurden Ersatzrouten geschaffen.



■ Bodenmarkierungen

Die Leitlinie aus gleich langen Strichen in gleichmäßigen Abständen darf überfahren werden.

Die durchgehende Sperrlinie darf keinesfalls überfahren werden.

Auf engen, kurvigen Straßen findet man möglicherweise eine Warnlinie mit längeren Strichen als Lücken. Diese Warnlinie darf ausschließlich für das Überholen von langsamen Fahrzeugen (Traktor, Maschinen, etc.) überfahren werden.

Leit- und Sperrlinie können sich nebeneinander befinden. Lediglich das Fahrzeug auf Seite der Leitlinie darf die beiden Linien überfahren.

▶ **Einnahme von Alkohol oder Drogen**

■ Der höchst zulässige Alkoholgehalt des Blutes liegt bei 0,5 g/l, das entspricht einem Alkoholgehalt der Atemluft von 0,25 mg/l. Der höchst zulässige Alkoholgehalt des Blutes für LenkerInnen öffentlicher Verkehrsmittel liegt bei weniger als 0,2 g/l (0,10 mg/l Alkoholgehalt der Atemluft).

■ Der Alkoholgehalt wird üblicherweise mit einem Alkomat gemessen. Überschreiten die daraus resultierenden Werte die zulässige Promillegrenze, folgt im Anschluss eine Blutabnahme.

■ Das Lenken eines Fahrzeuges nach Einnahme von Drogen ist strengstens verboten und wird hart bestraft. Drogentests erfolgen üblicherweise durch Blutabnahme. Die Zuverlässigkeit von Speicheltests zum Nachweis für die Einnahme von Drogen wird derzeit untersucht.

■ Auf alle Fälle wird die Verweigerung eines Alkohol- oder Drogentests ebenso bestraft wie der begangene Delikt selbst.

### ▶ **Telefonieren am Steuer**

- Seit 31. März 2003, „ist das Telefonieren am Steuer während der Fahrt ohne Freisprecheinrichtung verboten“. Mit Freisprecheinrichtung darf also weiterhin telefoniert werden.
- Im Falle eines Unfalls kann jedoch der/die LenkerIn auch mit Freisprechanlage zur Verantwortung gezogen werden. Widmen Sie daher Ihre Aufmerksamkeit lieber der Straße und versuchen Sie nicht, mehrere Dinge gleichzeitig zu erledigen.

### ▶ **Verwenden der Sicherheitsgurte**

- Sowohl auf den Vorder- als auch auf den Rücksitzen herrscht Anschnallpflicht. Der/die LenkerIn des Fahrzeuges ist für das Tragen der Sicherheitsgurte bei Personen unter 18 Jahren verantwortlich und hat daher auch die bei Nichteinhaltung der Vorschrift verhängte Geldstrafe zu leisten.
- Die Mitnahme von Kindern unter 10 Jahren auf dem Vordersitz ist verboten, es sei denn das Kind befindet sich in einem „Reboardsystem“, das Fahrzeug besitzt keine Rücksitze oder die Rückbank ist besetzt mit weiteren Kindern unter 10 Jahren. Der Airbag ist in diesem Fall zu deaktivieren.
- Kinder bis 10 Jahre müssen in einem der Körpergröße und dem Gewicht angepassten und den europäischen Normen (ECE 44) entsprechenden Kindersitz transportiert werden.

### ▶ **Helmpflicht für Zweiräder**

- Helme sind für RadfahrerInnen zwar empfohlen aber nicht zwingend vorgeschrieben. Für Moped- und MotorradfahrerInnen besteht jedoch allgemeine Helmpflicht.
- Gemäß der Genfer Konvention über den Straßenverkehr (1968) darf jede ausländische Person mit einem Mindestalter von 14 Jahren ein Moped lenken, sofern sie über die Bescheinigung verfügt bzw. die Vorgaben erfüllt, die für das Fahren eines Mopeds in ihrem Herkunftsland erforderlich sind.

### ▶ **Gesetzlich vorgeschriebene Ausstattungen – Pannendreieck, Warnweste oder Erste-Hilfe-Kasten**

- Weder Pannendreieck, noch Warnweste, noch Erste-Hilfe-Kasten sind zwingend vorgeschrieben. Genauso wenig sind Sie verpflichtet, Ersatzlampen mit sich zu führen. Die Mitnahme eines Ersatzlampensets bietet jedoch den Vorteil, kaputte Lampen sofort austauschen zu können und somit einen Stillstand Ihres Fahrzeuges wegen unzureichender Sicht bei Tag oder Nacht zu vermeiden.
- Auch wenn es nicht vorgeschrieben ist, empfehlen wir Ihnen, einen verwendungsfähigen und weniger als 5 Jahre alten Feuerlöscher, ein Pannendreieck, mindestens eine Warnweste, einen Erste-Hilfe-Koffer sowie eine Taschenlampe mit sich zu führen.

### ▶ **Licht auch am Tag**

- Seit 31. Oktober letzten Jahres wird den VerkehrsteilnehmerInnen von den staatlichen Behörden versuchsweise empfohlen, das Abblendlicht auch am Tag, unabhängig von der Witterung und außerhalb der Ortsgebiete, einzuschalten. Die Auswirkungen dieser Maßnahme auf die Unfallstatistik im Zeitraum zwischen dem 31. Oktober und dem 27. März dieses Jahres werden derzeit untersucht. Die Ergebnisse werden für den kommenden Herbst erwartet und eine endgültige Entscheidung hinsichtlich dieser Maßnahme soll von der Regierung Anfang Oktober getroffen werden. Im Augenblick ist das Fahren mit Licht auch am Tag lediglich eine Empfehlung und nicht Pflicht.

- Bei unzureichenden Sichtverhältnissen ist das Einschalten des Abblendlichts hingegen Pflicht.

### ► Im Falle eines Unfalls

- Unfall mit Personenschaden

Nach Absichern des Unfallortes rufen Sie die Nummer 112 (allgemeiner Notruf) von Ihrem Festnetz- oder Mobiltelefon.

Befinden Sie sich auf der Autobahn, gehen Sie zur nächsten Notrufsäule, damit Ihr Unfallort unverzüglich lokalisiert werden kann. Andernfalls rufen Sie die Nummer 112 (allgemeiner Notruf) von Ihrem Festnetz- oder Mobiltelefon.



- Unfall mit Sachschaden

Das Verständigen der Polizei ist nicht Pflicht. Sie können einen (europäischen) Unfallbericht ausfüllen, was ebenso wenig Pflicht ist, aber die Arbeit der Versicherungen erleichtert. Der im gegenseitigen Einvernehmen erstellte Bericht hat Beweiskraft bis das Gegenteil bewiesen wird. Diese Beweiskraft sollte nicht unterschätzt werden. Das Ausfüllen dieses Unfallberichts sollte daher mit größter Gewissenhaftigkeit und Sorgfalt vor sich gehen. Im Zweifelsfalle ist es besser, den Bericht erst gar nicht auszufüllen (der Austausch von Adresse und Name, das Erfassen des Kennzeichens sowie die Überprüfung der Ausweispapiere genügen).

Die Unfallbeteiligten können sich über den Unfallhergang nicht einig werden. Jeder der Beteiligten füllt seinen Teil aus und gibt seine Version des Hergangs bekannt.

Vergessen Sie nicht, die Namen der Zeugen anzugeben, sofern es welche gibt. Im Falle eines Widerspruchs haben die angekreuzten Kästchen mehr Aussagekraft als die Skizze.

Ist der Bericht einmal ausgefüllt und unterzeichnet, gelten alle von Ihnen selbst vorgenommenen Korrekturen als Fälschungsversuch, was Strafen mit sich bringt.

Es gibt einen europäischen Unfallbericht, den Sie auf Anfrage bei Ihrer Versicherung erhalten. Diesen sollten Sie sich vor Beginn der Reise besorgen.

### ► Autobahnen

- Autobahnen sind grundsätzlich mautpflichtig und unbeleuchtet. Die Mautgebühren sind beim Verlassen der Autobahn zu entrichten, ihre Höhe hängt von der zurückgelegten Strecke sowie der Fahrzeugkategorie Ihres Wagens ab. Sie können entweder bar in Euro oder mit der Karte bezahlen (Maestro, Visa, Eurocard Mastercard, American Express, Cofinoga). Darüber hinaus werden auch Geldscheine folgender Währungen akzeptiert: US Dollar, kanadische Dollar, Schweizer Franken, englische

Pfund, japanische Yen, dänische, norwegische und schwedische Kronen. Das Wechselgeld erhalten Sie jedoch in Euro.



- Die Mautkassen LIBER-T sind den Abonnenten der Autobahngesellschaften vorbehalten. Fahren Sie diese Kassen daher nicht an, da Sie ansonsten im Rückwärtsgang die Kasse wieder verlassen müssen.

- Rastplätze gibt es viele, die meisten auch mit sanitären Einrichtungen.
- Weitere Informationen finden Sie auf <http://www.autoroutes.fr/>

#### ▶ **Routenplanung und Reisezeit**

- Eine gute Reisevorbereitung und Routenplanung machen Ihre Fahrt zu einem angenehmen Ereignis.
- Für die Planung Ihrer Route, das Berechnen von Preisen und Fahrtdauer sowie das Abrufen von Verkehrsinformationen, stehen Ihnen mehrere Möglichkeiten zur Verfügung:
  - über Internet: [www.mappy.com](http://www.mappy.com) , [www.viamichelin.fr](http://www.viamichelin.fr), [www.bisonfute.equipement.gouv.fr](http://www.bisonfute.equipement.gouv.fr) , [www.infotrafic.com](http://www.infotrafic.com) oder [www.autoroutes.fr](http://www.autoroutes.fr)  
Informationen über das Wetter finden Sie auf [www.meteo.fr](http://www.meteo.fr)
  - über das Radio auf **107.7 FM. Zu jeder Stunde gibt es die aktuellen Verkehrsinformationen in englischer Sprache**, insbesondere an den sommerlichen Hauptreisewochenenden.
- Am besten keine fixe Ankunftszeit festlegen. Folgen Sie Ihrem eigenen Rhythmus, schließlich haben Sie ja Ferien...

Die Verbreitung dieser Informationen erfolgt unentgeltlich und La Prévention Routière kann für ihre Richtigkeit in keinem Falle zur Verantwortung gezogen werden. Diese Informationen können keine Gesetzestexte ersetzen. Letztere sollten im Allgemeinen direkt konsultiert werden.